



Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

ANERKENNUNG DURCH REGISTRIERUNG NR. BAM 19022905

12200 Berlin
T: +49 30 8104-1311
F: +49 30 8104-71311

als Inspektionsstelle II für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1 b) ADR/RID und 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code

1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258)
- 1.2 Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862)
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm)

2. Inspektionsstelle II

Hiermit wird: **Harald Puppe Montageservice**
Dorfstr. 20
27419 Kalbe

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle II mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung: **31A**

Vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der GGVSEB sowie § 12 Abs. 1 Nr. 4 der GGVSee in Verbindung mit Kapitel 7.9 IMDG-Code bestimmte zuständige Behörde Deutschlands

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfalle der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung der BAM.





3. Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Inspektion und Prüfung gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 b) und 6.5.4.4.2 b) des ADR/RID und den Unterabschnitten 6.5.4.4.1.2 und 6.5.4.4.2 b) des IMDG-Codes.

4. Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Mit der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich die Inspektoren betraut werden, die der BAM benannt sind und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in der als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführten Liste registriert werden.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Befristungen

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **16.05.2019** bis zum **15.05.2022**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen (Unterabschnitt B.1.2.3 der BAM-GGR002).

5.2. Widerruf:

Die Inspektionsstelle II hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Registrierung der Inspektionsstelle II von Bedeutung sind.

Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR 002, etwa jede Änderung in der Organisation der Inspektionsstelle II, die Auswirkungen auf die Anerkennung als Inspektionsstelle II hat, sowie jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle II. Soweit die BAM nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen keine Einwände hat, erteilt sie eine Neufassung der Anerkennung.

5.3. Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Registrierung zu widerrufen.

Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

5.4. Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.

5.5. Die Inspektionsstelle II hat sicherzustellen, dass ihre Inspektoren ausreichend über die relevanten aktuellen Rechtsentwicklungen und die Inspektionspraxis informiert sind.



6. Hinweise

Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung registriert sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren oder den Daten der Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände seitens der BAM bestehen.

Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung als Inspektionsstelle II, z.B. weitere im Hinblick auf IBC-Arten, ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Berlin, den 16.05.2019

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. rer. nat. J. Bethke
i. V. Fachbereichsleiter



T. Kiau
Sachbearbeiter

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.

